

## **Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen (GrünanlagenS)**

Die Stadt Landau a.d.Isar erlässt auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2024 (GVBl. S. 385, 386) folgende Satzung:

### **§ 1 Grünlagen**

- (1) Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind Flächen, die mit Rasen, Blumen oder Gehölzen bestanden sind und die die Stadt der Allgemeinheit zugänglich gemacht hat.
- (2) Der Geltungsbereich der Grünanlagensatzung umfasst auch die von der Stadt unterhaltenen Erholungsgrünanlagen, Liegewiesen, Spielanlagen (z. B. Kinder-, Bolz-, Ballspielplätze, Skateranlagen, Multifunktionsanlagen, Jugendfreizeitanlagen), Parks (z. B. Mehrgenerationenpark, Stadtpark) sowie die öffentlich zugänglichen Flächen in den Kleingartenanlagen.

### **§ 2 Bestandteile und Einrichtungen in Grünanlagen**

- (1) Bestandteile der Grünanlagen im Sinne des § 1 sind auch alle zu den Grünanlagen gehörenden Wege und Plätze, den Grünanlagen zugehörigen Kfz-Stellplätze und Wasseranlagen.
- (2) Einrichtungen sind
  1. alle Gegenstände, die der Verschönerung und dem Schutz der Grünanlagen dienen (z.B. alle Denkmäler, Plastiken, Vasen, Kübel, Brunnen, Beleuchtungseinrichtungen, Pergolen, Rankgerüste, Zäune und dgl.);
  2. alle Gegenstände, die den Benutzern zum Gebrauch dienen (z.B. Spielgeräte, Sitzmöbel und Tische, Müllbehälter sowie Einrichtungen zur Entsorgung des Hundekots);
  3. bauliche Einrichtungen jeglicher Art (z.B. Bedürfnisanstalten, Erfrischungskioske).

### **§ 3 Wasseranlagen**

Wasseranlagen im Sinne dieser Satzung sind alle natürlichen und künstlich geschaffenen Gewässer und die dazugehörigen Anlagen wie Plansch- und Badebecken, Zier- und Trinkbrunnen, Vogel- und Bienentränken und andere der Wasserhaltung dienende Einrichtungen.

## § 4 Allgemeine Verhaltensregeln, Verbote

- (1) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen und Wasseranlagen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen und Wasseranlagen so zu verhalten, dass diese und ihre Bestandteile und Einrichtungen nicht beschädigt oder verunreinigt werden.
- (3) In den Grünanlagen und Wasseranlagen ist den Benutzern insbesondere untersagt:
  1. das Betreten von Pflanzbeeten und besonders gekennzeichnete Flächen;
  2. die Ausübung von Sport, soweit dadurch andere gefährdet oder belästigt werden können;
  3. das Abmähen und Entfernen von Pflanzen oder Pflanzenteilen, Sand, Erde und Steinen;
  4. die Beschädigung von Anlagen, ihrer Bestandteile und ihrer Einrichtungen sowie deren Verunreinigung, z.B. durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen;
  5. das Grillen; ausgenommen ist das Grillen auf den durch Schilder gekennzeichneten, zum Grillen freigegebenen Flächen;
  6. der Alkoholgenuss außerhalb zugelassener Freischankflächen und nach Nr. 5 zum Grillen freigegebener Flächen sowie der Konsum von Tabakwaren auf Spielanlagen;
  7. das Jagen oder Fangen von Tieren, Ausnehmen oder Zerstören von Vogelnestern und Nistkästen, Beschädigung von Futterhäusern von Singvögeln sowie das Füttern von wildlebenden Tieren, insbesondere von Fischen, Ratten und Wasservögeln; ausgenommen davon ist das Anfüttern von Fischen durch zugelassene Fischer;
  8. die Benutzung von öffentlichen Spielanlagen außerhalb der in § 9 Abs. 2 und 3 festgelegten Zeiten sowie die Benutzung von Spielgeräten und Spieleinrichtungen durch Personen, die die Altersgrenze nach § 9 Abs. 1 überschreiten;
  9. das Betteln in jeglicher Form;
  10. das Verrichten der Notdurft;
  11. Sitzbänke an andere Orte zu verbringen;
  12. die Benutzung von Radio- und Tonwiedergabegeräten, soweit dadurch andere Anlagebenutzer oder Anlieger belästigt werden;
  13. das Blockieren von Spielgeräten ohne zweckentsprechende Nutzung;
  14. Konsum von Cannabis.

- (4) In den Grünanlagen ist den Benutzern ohne Sondernutzungserlaubnis nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung untersagt:
1. das Verbringen, Bewegen und Abstellen von Kraftfahrzeugen, Kfz-Anhängern, sowie das Radfahren und das Reiten; ausgenommen hiervon sind Anlagenwege und –flächen, welche durch Beschilderung für den entsprechenden Verkehr freigegeben sind;
  2. das Besteigen von Gebäuden und sonstigen Einrichtungen;
  3. Wiesen abweiden zu lassen;
  4. das Baden in den Wasseranlagen, außer in den dafür zugelassenen Bereichen sowie das Einbringen und Benutzen von Wasserfahrzeugen und Schwimmkörpern, ausgenommen Kinderspielzeug;
  5. das Aufstellen von Sonnensegeln, Pavillons, Zelten und Wohnwagen, das Nächtigen sowie das Errichten, Aufstellen, Anbringen und Lagern von Gegenständen (auch Bank-/Tischgarnituren); ausgenommen hiervon sind zu diesem Zwecke ausgewiesene Flächen;
  6. der Verkauf von Waren aller Art einschließlich Speisen und Getränken, das Anbieten gewerblicher Leistungen, das Filmen und Fotografieren zu gewerblichen Zwecken (ausgenommen sind gewerbliche Aufnahmen aus dem privaten Lebensbereich wie Hochzeiten usw.), die Veranstaltungen von Vergnügungen und das Abhalten von Versammlungen;
  7. das Errichten und der Betrieb von offenen Feuerstellen, Feuertonnen und –schalen sowie das Abbrennen von Fackeln;
  8. Musikdarbietungen jeglicher Art.

## **§ 5**

### **Mitführen von Hunden**

- (1) Wer in den öffentlichen Grünanlagen Hunde mitführt, hat dies so zu tun, dass andere Benutzer nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt und die Grünanlagen nicht verunreinigt werden.
- (2) Es ist untersagt, Hunde auf Spielanlagen, abgegrenzten Bolzplätzen, Brunnenanlagen, auf Liegewiesen und in Pflanzbeeten mitzuführen.
- (3) Es ist verboten, Grünanlagen durch Hunde verunreinigen zu lassen.
- (4) Ein Hundehalter bzw. –führer, der entgegen dem Verbot in Abs. 3 eine Grünanlage verunreinigen lässt, ist verpflichtet, den Hundekot umgehend zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (5) Für ausgebildete Blindenführhunde, die im Geschirr von einer sehbehinderten Person mitgeführt werden, gelten die Regelungen für das Mitführen von Hunden in öffentlichen Grünanlagen nicht. Blindenführhunde dürfen, außer in den in Abs. 2 genannten Bereichen, ohne Leine mitgeführt werden.

- (6) Die Regelungen der Stadt Landau a.d.Isar zum Mitführen von Hunden nach der Verordnung über das freie Umherlaufen und die Leinenpflicht von großen Hunden und Kampfhunden bleiben unberührt.

## **§ 6**

### **Gemeingebrauch und Sondernutzung**

- (1) Die Widmung von städtischem Grundbesitz für Zwecke der Allgemeinheit als Grünanlagen (§ 1) erstreckt sich nur auf Aufenthalt in den Anlagen und die Benutzung der Anlagen und ihrer Einrichtungen in herkömmlicher oder ausdrücklich gestatteter Form zum Zwecke der Erholung (Gemeingebrauch).
- (2) Eine über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung bedarf, als Sondernutzung, der Erlaubnis der Stadt. Die Erlaubnis richtet sich nach § 7. Art, Dauer und Ausmaß der Sondernutzung werden im Erlaubnisbescheid geregelt. Für die Sondernutzungsausübung werden Kosten (Gebühren und Auslagen) aufgrund einer gesonderten Satzung erhoben.
- (3) Im Übrigen bleiben die Rechte der Stadt als Eigentümerin der als Grünanlagen gewidmeten Grundstücke unberührt. Über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung, durch welche der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden kann, werden durch privatrechtlichen Vertrag geregelt.
- (4) Stellt die Erlaubnisbehörde bei der Prüfung des Sondernutzungsantrags fest, dass eine Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs unter objektiv zu erwartenden Umständen nicht eintreten wird, kann von einem förmlichen Genehmigungsverfahren abgesehen werden.

## **§ 7**

### **Erlaubniserteilung**

- (1) Die Erteilung einer Erlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt. Die Genehmigung wird befristet und/oder mit einem Vorbehalt des Widerrufs schriftlich erteilt und kann mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.
- (2) Wird über die Erlaubnis nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen entschieden, gilt die Erlaubnis als erteilt. Art. 42a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 und Abs. 3 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) gelten entsprechend.
- (3) Die Erlaubnis kann widerrufen werden,
1. wenn der Inhaber in schwerwiegender Weise bzw. wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere gegen §§ 4 und 5 verstoßen hat;
  2. wenn der Inhaber die im Bescheid erteilten Nebenbestimmungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt;
  3. die im Erlaubnisbescheid geforderte Unterlagen nicht rechtzeitig vorlegt oder
  4. die notwendigen Genehmigungen nicht rechtzeitig vorgelegt werden.

- (4) Die Erlaubnis ist stets mitzuführen und der Polizei und den zuständigen Bediensteten der Stadtverwaltung oder den von ihr beauftragten Dritten auf Verlangen vorzuzeigen.

## **§ 8 Erlaubnisversagung**

- (1) Eine Genehmigung ist insbesondere zu versagen, wenn
1. Dauerschäden an Vegetationsflächen, Bäumen, baulichen Anlagen, Spiel- und Sportstätten, historischen Bestandteilen oder weiteren Ausstattungen zu erwarten sind bzw. die grünpflegerische Zielsetzung gefährdet wird;
  2. die Sondernutzung gegen Rechtsvorschriften verstößt (z. B. Naturschutzgesetze, Denkmalschutzgesetze) und eine Befreiung von der zuständigen Behörde nicht erteilt wurde.
- (2) Eine Genehmigung kann versagt werden, wenn die Interessen des Gemeingebrauchs Vorrang gegenüber der Sondernutzung haben. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann;
  2. die Sondernutzung auf befestigten Plätzen stattfinden kann oder
  3. die Sondernutzung an anderer Stelle in Grünanlagen bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann.
- (3) Eine Genehmigung kann darüber hinaus versagt werden, wenn der Antragssteller für zurückliegende Sondernutzungen fällige Verwaltungs- und/oder Sondernutzungsgebühren oder Kosten der Verwaltungsvollstreckung nicht gezahlt oder Pflichten aus diesen Genehmigungen nicht, nicht genügend oder verspätet erfüllt hat.

## **§ 9 Spielanlagen**

- (1) Spielplätze und deren Einrichtungen dürfen nur von Personen im Alter bis 14 Jahren benutzt werden. Dies gilt nicht, wenn durch Beschilderung einzelner Spielelemente oder Bereiche eine andere Altersgrenze bestimmt ist. Kindern unter 3 Jahren ist die Benutzung der Spielplätze, der Jugendfreizeitanlage und aller sonstigen Spieleinrichtungen nur in Begleitung einer Aufsichtsperson gestattet.
- (2) Spielplätze, Spieleinrichtungen, Spielwiesen, Parks, Jugendfreizeitanlagen und Bolzplätze können vom 01.04 bis 31.10. in der Zeit von 8:00 Uhr bis 21:00 Uhr und vom 01.11. bis 31.03. in der Zeit von 8:00 Uhr bis 19:00 Uhr benutzt werden. Dies gilt nicht, wenn durch Beschilderung andere Nutzungszeiten festgelegt werden.

- (3) Das Tragen von Helmen und Schlüsselbändern ist aufgrund der Strangulationsgefahr auf Spielanlagen verboten.

## **§ 10 Benutzung der Wasseranlagen**

Das Baden ist nur in den Wasseranlagen gestattet, die hierfür ausdrücklich durch Beschilderung freigegeben sind.

## **§ 11 Umfriedete Grünanlagen**

Der Aufenthalt in umfriedeten und abschließbaren Grünanlagen ist nur in der Zeit gestattet, während der sie geöffnet sind. Die Öffnungszeiten werden durch die Stadt Landau a.d.Isar festgelegt und durch Beschilderung bekannt gegeben.

## **§ 12 Benutzungssperre**

Die Grünanlagen, einzelne Teile oder Einrichtungen können während bestimmter Zeiten für die allgemeine Benutzung gesperrt werden. In dieser Zeit ist die Benutzung nach Maßgabe der Sperrung untersagt.

## **§ 13 Benutzung von Parkplätzen**

- (1) Die Parkplätze, die Bestandteile von Grünanlage sind, dienen nur den Anlagenbenutzern während der Dauer des Anlagenbesuchs. Es dürfen nur Personenkraftwagen geparkt werden. Das Parken kann in den Nachtstunden (Zeitraum zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr) ganz oder für einzelne Stunden untersagt werden. Darüberhinausgehende Nutzungen bedürfen einer Sondernutzungserlaubnis.
- (2) Verboten ist:
1. das Abstellen von zulassungspflichtigen Fahrzeugen ohne gültige amtliche Kennzeichen;
  2. die Durchführung von Reparaturen an Fahrzeugen.

## **§ 14 Vollzugsanordnungen**

- (1) Die Stadt Landau a.d.Isar, das von ihr bestellte Aufsichtspersonal und von ihr beauftragte Dritte sind berechtigt, im Einzelfall Anordnungen zum Vollzug dieser Satzung zu erlassen.
- (2) Den zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit in den Grünanlagen ergehenden Anordnungen der Stadt Landau a.d.Isar, des von ihr bestellten Aufsichtspersonals und der von ihr beauftragten Dritten ist unverzüglich Folge zu leisten.

## **§ 15 Platzverweis**

- (1) Vom Platz verwiesen werden können Personen, die in schwerwiegender Weise oder trotz Mahnung
  1. Vorschriften dieser Satzung oder aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnungen zuwiderhandeln;
  2. in den Grünanlagen mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlungen begehen oder in die Grünanlagen Gegenstände verbringen, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung strafbarer Handlungen verwendet werden sollen;
  3. gegen Anstand und Sitte verstoßen.
- (2) In diesen Fällen kann auch das Betreten der Grünanlagen für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

## **§ 16 Beseitigungspflicht und Ersatzvornahme**

- (1) Wer in den Grünanlagen, insbesondere durch Beschädigungen oder Verunreinigungen, einen ordnungswidrigen Zustand (§ 17) herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. Dies gilt auch für die Beseitigung der Exkremente von mitgeführten Tieren.
- (2) Wird der ordnungswidrige Zustand nicht beseitigt, so kann die Stadt nach vorheriger Androhung und Fristsetzung diesen auf Kosten des Zuwiderhandelnden beseitigen. Von einer vorherigen Androhung und Fristsetzung kann abgesehen werden, wenn der Zuwiderhandelnde nicht erreichbar ist, wenn Gefahr im Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

## **§ 17 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 1 Pflanzbeete und besonders gekennzeichnete Flächen betritt;
  2. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 2 Sport ausübt und dadurch andere gefährdet oder belästigt;
  3. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 3 in Anlagen abmäht und Pflanzen und Pflanzenteile, Sand, Erde oder Steine entfernt;
  4. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 4 die Anlagen, ihre Bestandteile und ihre Einrichtungen beschädigt oder verunreinigt, z.B. durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen;
  5. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 5 in Anlagen außerhalb der hierfür freigegebenen Flächen grillt;

6. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 6 außerhalb zugelassener Freischankflächen Alkohol genießt oder Tabakwaren auf Spielanlagen konsumiert;
7. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 7 Tiere jagt oder fängt, Vogelnester und Nistkästen ausnimmt oder zerstört, Futterhäuser für Singvögel beschädigt, wildlebende Tiere, insbesondere Fische, Ratten und Wasservögel füttert;
8. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 8 die Spieleinrichtungen außerhalb der festgelegten Zeiten benutzt oder die Altersbeschränkung missachtet;
9. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 9 in Anlagen bettelt;
10. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 10 in Anlagen die Notdurft verrichtet;
11. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 11 Sitzbänke an andere Orte verbringt;
12. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 12 in Anlagen Radio- oder Tonwiedergabegeräte benutzt, soweit dadurch andere Anlagenbenutzer oder Anlieger belästigt werden;
13. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 13 Spielgeräte blockiert werden;
14. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 14 Cannabis konsumiert wird;
15. die allgemeine Verhaltensregel des § 5 Abs. 1 beim Mitführen von Hunden missachtet und hierdurch andere Benutzer gefährdet, geschädigt oder belästigt werden;
16. entgegen § 5 Abs. 2 Hunde auf oder im jeweiligen näheren Umgriff von Kinderspielplätzen, abgegrenzten Bolzplätzen, Brunnenanlagen, Liegewiesen und Pflanzbeeten mitführt;
17. entgegen der Verpflichtung nach § 5 Abs. 4 oder § 16 Abs. 1 Satz 2 Exkreme von mitgeführten Tieren nicht umgehend entfernt;
18. entgegen § 9 Abs. 1 unberechtigt die Spielplätze und deren Einrichtungen benutzt;
19. entgegen § 9 Abs. 2 die Spielplätze, Spieleinrichtungen, Spielwiesen, Jugendfreizeitanlagen, Parks und Bolzplätze außerhalb der festgelegten Zeiten benutzt;
20. entgegen § 10 in nicht hierfür freigegebenen Wasseranlagen badet;
21. entgegen § 11 sich in umfriedeten und abschließbaren Grünanlagen außerhalb der Öffnungszeiten aufhält;
22. entgegen § 13 Abs. 2 zulassungspflichtige Fahrzeuge oder gültige amtliche Kennzeichen abstellt oder Reparaturen an Fahrzeugen durchführt;
23. einem nach § 15 ausgesprochenen Platzverweis oder befristeten Betretungsverbot zuwiderhandelt.



- (2) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer ohne Sondernutzungserlaubnis der Stadt Landau a.d.Isar vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 1 Kraftfahrzeuge oder Kfz-Anhänger in Grünanlagen verbringt, bewegt und abstellt sowie außerhalb von Anlagenwegen und –flächen, die hierfür freigegebenen sind, Rad fährt oder reitet;
  2. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 2 Gebäude und sonstige Einrichtungen besteigt;
  3. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 3 Wiesen abweiden lässt;
  4. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 4 in hierfür nicht freigegebenen Wasseranlagen badet oder Wasserfahrzeuge oder Schwimmkörper einbringt;
  5. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 5 in den Grünanlagen Gegenstände errichtet, aufstellt, anbringt oder lagert, Sonnensegel, Pavillons, Zelte oder Wohnwagen aufstellt oder nächtigt;
  6. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 6 Waren aller Art, einschließlich Speisen und Getränken, verkauft, gewerbliche Leistungen anbietet, zu gewerblichen Zwecken filmt oder fotografiert, Vergnügungen veranstaltet oder Versammlungen abhält;
  - 7.
  8. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 8 Musik jeglicher Art darbietet.

## **§ 18 Haftung**

- (1) Die Benutzung der Grünanlagen und Wasseranlagen einschließlich deren Verkehrswege erfolgt auf eigene Gefahr. Bei Schnee- und Eisglätte wird in Grünanlagen nicht gestreut und nicht geräumt.
- (2) Die Stadt Landau a.d.Isar haftet für Personen- oder Sachschäden, die einem Benutzer bei der Benutzung von Grünanlagen und Wasseranlagen entstehen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

**§ 19**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen vom 15.07.2021 außer Kraft.

Landau a.d.Isar, 20. Juni 2024

Kohlmayer  
1. Bürgermeister

(Siegel)